

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§ 28 Abs. 1

Hilfe zum Lebensunterhalt -Taschengeld für Untersuchungsgefangene-

Paragraph: § 28 Abs. 1 SGB XII Taschengeld für Untersuchungsgefangene

Fassung vom 18.05.2010:

Wesentliche Änderungen: • Die Gewährung von Leistungen ist ausgeschlossen

Mit der Änderung des § 7 Abs. 4 SGB II ist die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose an Personen, die sich in einer Anstalt zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, grundsätzlich ausgeschlossen.

Rz. (28.1)
Ausschluss SGB II

Nach § 11 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (UvollzG) soll Untersuchungsgefangenen auf Nachfrage eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden. Untersuchungsgefangenen, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, kann eine sonstige geeignete Beschäftigung angeboten werden. Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene auch zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden.

RZ. (28.2)
Nachrang

Bei Ausübung einer angebotenen Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit erhalten die Untersuchungsgefangenen ein Arbeitsentgelt.

In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstaltsleitung Untersuchungsgefangenen auf Antrag darlehensweise Taschengeld gewähren.

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII ist somit grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Gewährung von Taschengeld an junge Untersuchungsgefangene unter 21 Jahre ist nicht möglich, da sie (wie Strafgefangene) zur Arbeit verpflichtet sind. Wenn ein junger Untersuchungsgefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm in Nordrhein-Westfalen durch die Justizvollzugsanstalt ein Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.

Rz. (28.3)
Ausschluss wg. Verpflichtung zur Arbeit